

26. JANUAR 2018. - Gesetz über Postdienste

(HINWEIS: Abruf früherer Versionen ab dem 09-02-2018 und Aktualisierung am 28-02-2024)

Freie Übersetzung K. Willems mit KI 07/2024

Inhaltsverzeichnis

[KAPITEL 1.](#) - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1-5, 5/1

Art. 5/2 ZUKÜNFTIGES RECHT

Art. 5/3 ZUKÜNFTIGES RECHT

Art. 5/4 ZUKÜNFTIGES RECHT

Art. 5/5 ZUKÜNFTIGES RECHT

[KAPITEL 2](#) [¹ - Lizenzen, Melde- und Berichterstattungspflichten]¹

Art. 6

Art. 6/1 KÜNFTIGES RECHT

Art. 6/2 KÜNFTIGES RECHT

Art. 7-8, 8/1

[KAPITEL 3.](#) - Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Postdiensteanbietern.

Art. 9-10

Art. 10/1 ZUKÜNFTIGES RECHT

[KAPITEL 4](#) - Nutzerinnen und Nutzer.

Art. 11-13

[KAPITEL 5.](#) - Der postalische Universaldienst

Art. 14-24

[KAPITEL 6](#) - Andere Dienste

Art. 25

[KAPITEL 7.](#) - Sonstige Bestimmungen

Art. 26, 26/1, 27-28

[KAPITEL 8.](#) - Übergangs-, Änderungs- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 29-39

[KAPITEL 1.](#) - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Dieses Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung genannte Materie.

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/06/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste der Gemeinschaft, teilweise umgesetzt.

Art. 2. Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° "**Postdienste**": Dienste, die in der Abholung, dem Sortieren, der Beförderung und der Zustellung von Postsendungen bestehen, ¹ mit Ausnahme der Erbringung von Postdiensten durch die natürliche oder juristische Person, von der die Postsendung stammt¹;

2° "**Postdiensteanbieter**": ein Unternehmen, das einen oder mehrere Postdienste anbietet;

3° "**Postnetz**": die Gesamtheit der Organisation und der Mittel aller Art, die von dem (oder den) Anbieter(n) von Universaldienstleistungen eingesetzt werden, um insbesondere:

a) die Abholung von Postsendungen, die unter eine Universaldienstverpflichtung fallen, an den Zugangspunkten im gesamten Hoheitsgebiet;

b) die Beförderung und Bearbeitung dieser Sendungen vom Zugangspunkt des Postnetzes bis zum Zustellzentrum;

c) die Zustellung an die auf der Postsendung angegebene Adresse;

4. "**Zugangspunkt**" die physischen Einrichtungen, einschließlich der öffentlich zugänglichen Briefkästen auf öffentlichen Straßen oder in den Räumlichkeiten des Postdiensteanbieters, an denen Postsendungen von den Absendern dem Postnetz übergeben werden können;

5. "**Abholung**": der Vorgang, bei dem ein Postdienstleister die Postsendungen einsammelt;

6. "**Zustellung**": der Prozess vom Sortieren im Verteilzentrum bis zur Übergabe der Postsendungen an die Empfänger;

7. "**Postsendung**": eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie vom Postdienstleister befördert werden soll, mit einem Gewicht von **bis zu 31,5 kg**.

Dazu gehören neben Briefsendungen z. B. Bücher, Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;

8. "**Briefsendung**": eine schriftliche Mitteilung auf einem beliebigen physischen Träger, die an die vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Verpackung angegebene Adresse weitergeleitet und dort ausgehändigt werden muss, ausgenommen Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften;

9. "**Einschreiben**": ein Dienst, der eine pauschale Garantie gegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung bietet und dem Absender, gegebenenfalls auf dessen Wunsch, einen Nachweis über das Datum der Aufgabe der Postsendung oder ihrer Aushändigung an den Empfänger liefert;

10. "**Wertsendung**": ein Dienst, bei dem die Postsendung bis zu dem vom Absender angegebenen Wert bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung versichert wird;

11. "**grenzüberschreitende Post**": Postsendungen, die aus einem anderen Staat kommen oder für einen anderen Staat bestimmt sind;

12° "**Anbieter von Universaldienstleistungen**": der Postdienstleister, der den gesamten oder einen Teil des postalischen Universaldienstes in Belgien bereitstellt und dessen Identität der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der Richtlinie 97/67/EG, geändert durch die Richtlinie 2008/06/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste in der Gemeinschaft, mitgeteilt wurde;

13. "**Lizenz**": eine vom Institut erteilte Genehmigung, die einem Anbieter von Diensten für eingehende inländische und grenzüberschreitende Briefsendungen, die zum Universaldienst gehören, bestimmte Rechte verleiht und seine Tätigkeit bestimmten Verpflichtungen unterwirft, ohne dass der Anbieter von Postdiensten vor Erhalt der Entscheidung des Instituts berechtigt ist, die betreffenden Rechte auszuüben;

14. "**Absender**": eine natürliche oder juristische Person, die die Postsendung veranlasst hat;

15. "**Nutzer**": eine natürliche oder juristische Person, die als Absender oder Empfänger eine Postdienstleistung in Anspruch nimmt;

16° "**Institut**": das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut des Regulierers des belgischen Post- und Telekommunikationssektors;

17. "**wesentliche Anforderungen**": Gründe des Allgemeininteresses nichtwirtschaftlicher Art, die den Staat dazu veranlassen können, Bedingungen für die Erbringung von Postdiensten festzulegen. Diese Gründe sind:

a) die Vertraulichkeit der Korrespondenz,

- b) die Sicherheit des Netzes im Hinblick auf die Beförderung gefährlicher Güter,
- c) die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Systeme der sozialen Sicherheit, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch zwischen den Sozialpartnern ausgehandelte Tarifverträge festgelegt sind, im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und den nationalen Rechtsvorschriften und,
- d) in begründeten Fällen den Datenschutz (einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten, des Schutzes der Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen sowie des Schutzes der Privatsphäre), den Umweltschutz und die Raumordnung.
- 18° "**bpost**": die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft bpost, die unter der Nummer 0214 596 464 bei der Banque Carrefour des Entreprises registriert ist;
- 19° "**Adresse**": ein Datensatz, der es dem Postdienstleister ermöglicht, den Ort der Zustellung zu bestimmen, und der mindestens die Hausnummer, den Straßennamen und den Namen der Gemeinde enthält, oder eine von dem betreffenden Postdienstleister akzeptierte Angabe oder Information, die es ihm ermöglicht, mindestens die Hausnummer, den Straßennamen und den Namen der Gemeinde eindeutig zu bestimmen;
20. "**Postvorbereitungsaktivitäten**": Postvorbereitungsaktivitäten werden von einer natürlichen oder juristischen Person im Auftrag eines Absenders durchgeführt. Die Routing-Tätigkeiten bestehen aus Tätigkeiten zur Vorbereitung von Postsendungen nach den Standards der Postdienstleister, möglicherweise in Kombination mit anderen Tätigkeiten zur Vorbereitung von Postsendungen wie Verpacken, Drucken oder Frankieren von Postsendungen;
- 21° "**Ombudsdienst**": der in Artikel 43ter des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen genannte Ombudsdienst für den Postsektor;
- 22° "**Werktag**": jeder Kalendertag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist;
23. "zum Einheitstarif erbrachte Dienstleistungen": Postdienstleistungen, deren Tarif in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Universaldiensteanbieters für Einzelpostsendungen festgelegt ist;
24. "**Postamt**": ein Ort, der für den physischen Kontakt zwischen den Nutzern und einem Postdiensteanbieter bestimmt ist und vom Postdiensteanbieter betrieben wird;
25. "**Minister**": das Mitglied der Föderalregierung, das für den Postsektor zuständig ist;
- 26° "**Verwaltungsvertrag**": ein Vertrag im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;
- 27° "**Endvergütungen**": die Vergütung der Anbieter von Universaldienstleistungen für die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Postsendungen, die aus einem anderen Staat stammen;
28. „**Postpaket oder Päckchen**“: eine Postsendung, die Waren mit oder ohne Handelswert enthält und keine Briefsendung ist, mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg;
29. „**Unterauftragnehmer**“: ein Postdienstleister, der einen oder mehrere Postdienste für einen oder mehrere andere Postdienstleister direkt oder indirekt auf einer beliebigen Stufe erbringt;
30. „**direkter Unterauftragnehmer**“: ein Postdiensteanbieter, der einen oder mehrere Postdienste direkt für einen oder mehrere andere Postdiensteanbieter erbringt;
31. „**Zeiterfassungssystem**“: ein elektronisches System zur Erfassung der Zeit, die Paketzusteller für die Zustellung von Paketen benötigen;

32. „**Paketzustellzeit**“: die Zeiträume zwischen dem Beginn und dem Ende der Paketzustellfähigkeit in Belgien, beginnend mit dem Beginn der Beförderung von dem Ort, an dem die Paketzustelldienste beginnen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Beförderung an dem Ort endet, an dem die Paketzustelldienste enden;

33. „**Auftraggeber**“: ein Postdienstleister, der einen anderen Postdienstleister beauftragt, entgeltliche oder unentgeltliche Postdienste zu erbringen oder erbringen zu lassen;

34. „**Paketzusteller**“: eine natürliche Person, die für einen Postdiensteanbieter, einen direkten Unterauftragnehmer oder einen Subunternehmer mit der Erbringung von Paketzustelldiensten betraut ist;¹

35° „**Paketzustellungsautomat**“: eine automatische Schließfachanlage, die es ermöglicht, Pakete zu empfangen, zu versenden oder zurückzusenden;²

(1)<L 2023-12-17/20, Art. 2, 002; In Kraft getreten am: 07-01-2024>.

(2)<L 2024-02-21/01, Art. 2, 003; In Kraft getreten am: 09-03-2024

Art. 3 § 1. Die Anbieter von Postdiensten:

1° erfüllen die grundlegenden Anforderungen.

Der König kann in einem im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen präzisieren, die aufgrund der grundlegenden Anforderungen einzuhalten sind;

2° richten auf interner Ebene ein transparentes, einfaches und kostengünstiges Verfahren für die gerechte und schnelle Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer über Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Nichteinhaltung der Qualitätsnormen ein, einschließlich eines Verfahrens zur Feststellung ihrer Verantwortlichkeiten in den Fällen, in denen mehrere Dienstleister betroffen sind;

3° die Nutzer von Postdiensten auf ihrer Website und in allen Geschäftsverträgen über das Verfahren zur Einreichung und Bearbeitung von Beschwerden über ihre Dienste sowie über die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle zu wenden, informieren. Um eine effiziente Bearbeitung von Streitigkeiten, die dem Ombudsmann vorgelegt werden, zu gewährleisten, schließen die Anbieter nach mindestens zwölf zulässigen Beschwerden im Laufe eines Jahres mit dem Ombudsmann ein Protokoll ab, in dem die Modalitäten der Bearbeitung von Beschwerden festgelegt werden;

4. alle Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Vertrieb, Kundenbeziehungen und Informationsdienste, über die Möglichkeiten der Nutzer, sich an den Anbieter selbst und an den Ombudsmann zu wenden, informieren;

5° auf Anfrage des Nutzers die Kontaktdaten des Ombudsdienstes zur Verfügung stellen;

6° die Personen, die für die Zustellung von adressierten Postsendungen zuständig sind, für die Bevölkerung identifizierbar machen und dafür sorgen, dass die Postsendungen, mit Ausnahme von Zeitungen, mit einem Kennzeichen versehen sind, das die Bestimmung des Postdienstleisters ermöglicht, der die Erstbearbeitung der Sendung vorgenommen hat;

7. das Verbot der Beförderung und wissentlichen Zustellung von Sendungen einhalten, die auf der Außenseite Aufschriften tragen, die offensichtlich gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen;

8° die Bedingungen einhalten, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wurden und sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

a) die Bearbeitung und Zustellung von eingeschriebenen Sendungen und Sendungen mit deklariertem Wert;

b) die Behandlung von nicht zustellbaren Sendungen und von Sendungen, die in den Ausschuss gefallen sind; und

c) Sendungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit oder aufgrund der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe nicht befördert werden dürfen;

9° unbeschadet der Anwendung von Artikel 16 die Pakete an Wohnungen zustellen, die über einen Paketkasten verfügen, der der vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Regelung entspricht, oder über einen Briefkasten, der an der Grenze der öffentlichen Straße und in Reichweite der Hand aufgestellt ist, der der vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Regelung entspricht.²

§ 2 Die Postdiensteanbieter sind für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen durch ihre Subunternehmer und die in ihrem Auftrag handelnden Personen verantwortlich.

1 Die Verantwortlichkeit des Postdiensteanbieters nach Absatz 1 bedeutet, dass bei einer Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen durch seinen unmittelbaren Unterauftragnehmer vermutet wird, dass die Nichteinhaltung unmittelbar durch den betreffenden Postdiensteanbieter selbst verursacht wurde, sofern die Nichteinhaltung im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdiensten für Rechnung dieses Postdiensteanbieters aufgetreten ist.

Die in Absatz 2 genannte Vermutung ist unwiderlegbar, wenn der betreffende direkte Unterauftragnehmer während des betreffenden Zeitraums die in Artikel 6/1 genannte Meldung an das Institut als Postdiensteanbieter nicht rechtsgültig vorgenommen hat oder wenn er in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten Gegenstand einer Aussetzungsmaßnahme war, die gemäß Artikel 21, § 7, 2° des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut des Regulierers des belgischen Post- und Telekommunikationssektors verhängt wurde.

In allen anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen kann der Postdiensteanbieter die Vermutung nur widerlegen, indem er nachweist, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat, da er eine Kontrolle der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen durch seinen direkten Unterauftragnehmer durchgeführt hat.

Bei Verstößen gegen die grundlegenden Anforderungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 2, 17°, c) ist die Vermutung der Verantwortlichkeit des Postdiensteanbieters gemäß den Absätzen 2 bis 4 auf die Fälle beschränkt, in denen sein direkter Unterauftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten zur Erbringung von Postdiensten für Rechnung dieses Postdiensteanbieters in Belgien:

1° Gegenstand einer endgültigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung war, die zu einer Hauptfreiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 4.000 Euro, gegebenenfalls nach Anwendung von Artikel 103 des Sozialstrafgesetzbuchs, ohne Zusatzdecimes, geführt hat, und zwar wegen:

a) Menschenhandel im Sinne des Strafgesetzbuches; oder

b) Verstoß gegen die Vorschriften über Arbeitsbedingungen, Nichtanmeldung von Arbeit, Sozialdokumente, kollektive Arbeitsbeziehungen und soziale Sicherheit, der nach dem Sozialstrafgesetzbuch strafbar ist; oder

c) illegale Beschäftigung im Sinne des Sozialstrafgesetzbuchs;

2° Gegenstand einer endgültigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung wegen Nichteinhaltung der Mindestentschädigungspflicht gemäß Artikel 10/1 war; oder

3° Gegenstand einer endgültigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung war, weil er die Meldepflicht gemäß Artikel 6/1 missachtet hat; oder

4° Gegenstand einer endgültigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung war, weil er die in den Artikeln 5/3 und 5/4 erwähnte Pflicht zur Zeiterfassung missachtet hat.

Der König kann per Erlass, der im Ministerrat beraten wird, die Ausführungsmodalitäten des vorliegenden Absatzes festlegen. ¹

§ 3 Beim Anbieter von Postdiensten wird eine Person benannt, die ordnungsgemäß befugt ist, den Anbieter von Postdiensten in seinen Beziehungen mit dem Ombudsdienst für den Postsektor zu vertreten. Die vollständigen Kontaktdaten dieser Person werden dem Institut und dem Ombudsdienst mitgeteilt.

(1)<L 2023-12-17/20, Art. 3, 002; In Kraft getreten am 07-01-2024>.

(2)<L 2024-02-21/01, Art. 3, 003; In Kraft: 09-03-2024>.

Art. 4 Wenn die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung oder die Verteidigung des Königreichs es erfordern, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Postoperationen ganz oder teilweise während eines von ihm festgelegten Zeitraums verlangsamen oder aufschieben. Der König kann zu diesem Zweck alle Maßnahmen vorschreiben, die er für zweckmäßig hält. Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Der König kann aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Art der Sendungen und der Gegenstände, die nicht zur Postbeförderung zugelassen sind, sowie die diesbezüglichen Modalitäten festlegen.

Art. 5. § 1. Bei jeder natürlichen Person, die Tätigkeiten des Abholens, Sortierens oder Zustellens von Briefsendungen gemäß der Definition in Artikel 2, 8° ausführt, mit Ausnahme der in Artikel 6, § 4 genannten Tätigkeiten, wird davon ausgegangen, dass sie aufgrund eines Arbeitsvertrags mit einem Postdienstleister oder einem Leiharbeitsunternehmen, für dessen Rechnung eine oder mehrere der oben genannten Tätigkeiten ausgeführt werden, beschäftigt ist, ohne dass das Gegenteil bewiesen werden kann, unbeschadet der Arbeit unter einem verwaltungsrechtlichen Status. Im Falle des Einsatzes von Leiharbeitnehmern findet das Gesetz vom 24. Juli 1987 über Zeitarbeit, Leiharbeit und die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher Anwendung.

§ 2 ¹ Unbeschadet der Zuständigkeiten des Instituts sind die Sozialinspektoren der folgenden Dienste oder Einrichtungen damit beauftragt, die Einhaltung von Absatz 1 und Artikel 5/3 und 5/4 zu kontrollieren:

1° die Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung;

2° die Generaldirektion Kontrolle des Wohlbefindens am Arbeitsplatz des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung;

3° das Landesamt für soziale Sicherheit;

4° das Landesamt für Arbeitsbeschaffung;

5° das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige;

6° die Föderale Agentur für Berufsrisiken.

Verstöße gegen die Bestimmungen von Absatz 1, Artikel 5/3 und 5/4 und deren Durchführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.

Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches genannten Befugnisse, wenn sie von sich aus oder auf Antrag im Rahmen ihrer Informations-, Vermittlungs- und Überwachungsaufgabe in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungserlasse tätig werden. ¹

(1)<L 2023-12-17/20, Art. 4, 002; In Kraft getreten am 07-01-2024>.

Art. 5/1. ¹ § 1. Eine gemeinsame elektronische Plattform, die die notwendigen Garantien in Bezug auf die Informationssicherheit und den Schutz der Privatsphäre bietet, wird beim Landesamt für soziale Sicherheit eingerichtet, um die Arbeitsbedingungen von Paketzustellern durch den elektronischen Informationsaustausch zwischen allen betroffenen Akteuren zu verbessern.

§ 2 Im Hinblick auf die Erreichung ihres Ziels ist die Plattform dafür zuständig, zu erleichtern, zu verwalten, zu kontrollieren und zu ermöglichen:

1° die Meldung gemäß Artikel 6/1;

2. die halbjährliche Berichterstattung gemäß Artikel 6/2;

3. die Zeiterfassung gemäß Artikel 5/3 und 5/4;

4° die Mindestentschädigung gemäß Artikel 10/1;

5° den gesicherten Zugang und den Austausch zwischen den zuständigen Stellen von Daten über die in Artikel 6/1 genannte Meldung beim Institut und von Daten aus den folgenden Datenbanken:

a) die Datenbank für die halbjährliche Berichterstattung nach Artikel 6/2, die vom Institut verwaltet wird;

b) die Datenbank zur Zeiterfassung gemäß Artikel 5/3, die vom Landesamt für soziale Sicherheit und vom Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung verwaltet wird;

c) die in Artikel 5/3 genannte Datenbank zur Zeiterfassung, die vom Landesamt für soziale Sicherheit und vom Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung verwaltet wird;

d) die Datenbank über die Mindestentschädigung gemäß Artikel 10/1, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie verwaltet wird;

6° statistische, wissenschaftliche und politische Untersuchungen.

§ 3 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten über die Plattform handeln die folgenden Einrichtungen als gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung im Sinne der Artikel 4, 7) und 26 der Allgemeinen Datenschutzverordnung: das Landesamt für soziale Sicherheit, der Föderale Öffentliche Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie und das Institut.

Das Landesamt für soziale Sicherheit handelt als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 4, 8) der Allgemeinen Datenschutzverordnung.

Das Landesamt für soziale Sicherheit ist für die technische Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der elektronischen Plattform verantwortlich.

§ 4 Die personenbezogenen Daten, die sich aus der Verarbeitung durch die elektronische Plattform ergeben, werden unmittelbar nach ihrer Verarbeitung vernichtet.]1

(1)<Eingefügt durch L 2023-12-17/20, Art. 5, 002; In Kraft getreten am: 07-01-2024>.

Art. 5/2.

¹ § 1. Postdienstleister und direkte Subunternehmer, die Paketzusteller für die Zustellung von Paketen in Belgien einsetzen, ernennen einen Koordinator, der folgende Aufgaben hat:

1° die Paketzusteller über ihre Rechte und Pflichten gemäß diesem Artikel und den Artikeln 5/3, 5/4, 6/1, 6/2 und 10/1 zu informieren;

2° einen Wachsamkeitsplan zu erstellen, um die potenziellen Risiken eines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz und das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht zu ermitteln und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

§ 2 Der König legt durch Königlichen Erlass, der im Ministerrat beraten wird, die Ausführungsmodalitäten von Absatz 1 fest, insbesondere:

1° die Anforderungen, denen der Koordinator entsprechen muss, seine Funktionen und die Modalitäten der Ausführung seines Auftrags;

2° den Inhalt, die Bedingungen und die Modalitäten für die Umsetzung der Information und des Wachsamkeitsplans.¹

(1)<L 2023-12-17/20, Art. 6, 002; In Kraft getreten am: 01-05-2024>.

Art. 5/3

¹ **§ 1.** Jeder Auftraggeber und jeder Subunternehmer, der in Belgien Paketzustelldienste erbringt, ist verpflichtet, über eine vom Landesamt für soziale Sicherheit zur Verfügung gestellte gesicherte Anwendung die tägliche Paketzustellzeit der folgenden Paketzusteller, die in Belgien Paketzustelldienste erbringen, zu erfassen:

1. Paketzusteller mit einem Arbeitnehmer- oder Leiharbeitnehmerstatus sowie die folgenden Personen, die Arbeitnehmern gleichgestellt sind:

a) Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags unter der Aufsicht einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen, mit Ausnahme von Personen, die Leistungen erbringen, um eine Entschädigung gemäß Artikel 90, Absatz 1, 1°bis des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 zu erhalten; und

b) Schüler und Studenten, die ein Studium absolvieren, für das der Lehrplan eine Form von Arbeit vorsieht;

2° selbstständige Paketzusteller und ihre Helfer, die im Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Regelung des Sozialstatuts der Selbstständigen aufgeführt sind.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Paketzustelldienste in Belgien mit einem Fahrzeug durchgeführt werden, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates der obligatorischen Verwendung eines Fahrtenschreibers sowie der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten unterliegt.

§ 2 Zweck der Zeiterfassung ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit, die Bekämpfung von Sozialbetrug und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Verkehrssicherheit von Paketzustellern.

§ 3 Die tägliche Zeiterfassung für die Paketzustellung umfasst die folgenden Kategorien von Daten für jeden Paketzusteller:

1. die eindeutige Identifikationsnummer, ENSS, des Paketzustellers, der der belgischen Sozialversicherung angehört. Für in Belgien ansässige Personen ist diese Nummer identisch mit der Nationalregisternummer. Für nicht in Belgien ansässige Personen ist sie die Nummer des Bis-Registers der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit.

2° das Statut, unter dem der Paketzusteller die Zustellung von Paketen vornimmt;

3° gegebenenfalls die Unternehmensnummer des Arbeitgebers des Paketzustellers;

4. gegebenenfalls die Unternehmensnummer des Auftraggebers des selbstständigen Paketzustellers;

5° den Standort der Abfahrts- und Ankunftsorte der Paketzustelldienste;

6° pro Tag die Uhrzeit, zu der die Zeit der Paketzustellung pro Auftraggeber beginnt;

7° pro Tag die voraussichtliche Endzeit der Paketzustellzeit pro Auftraggeber;

8° der Zeitpunkt der Zeiterfassung.

Die oben genannten Daten über die Zeiterfassung sind persönliche Sozialdaten gemäß Artikel 2, Absatz 1, 6° des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit.

§ 4 Die Zeiterfassungsdaten werden spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Paketzustellung erfasst.

Die Zeiterfassung kann spätestens innerhalb von acht Stunden nach der in der ursprünglichen Erfassung vorgesehenen Endzeit geändert werden. Wenn die ursprünglich eingetragene Endzeit zwischen 20 und 24 Uhr liegt, kann die Zeiterfassung bis spätestens 8 Uhr morgens des nächsten Kalendertages geändert werden.

Die Zeiterfassung kann bis zum Ende des Tages, auf den sie sich bezieht, abgebrochen werden. Bezieht sich die Zeiterfassung auf einen Zeitraum, der zwei oder mehr Tage umfasst, muss die Zeiterfassung spätestens am Ende des ersten Tages, auf den sich die Aufzeichnung bezieht, storniert werden.

§ 5 Die Daten, die über die vom Landesamt für Soziale Sicherheit zur Verfügung gestellte elektronische Anwendung aufgezeichnet werden, werden in einer Datenbank gespeichert, für die das Landesamt für Soziale Sicherheit als für die Verarbeitung Verantwortlicher fungiert.

Die personenbezogenen Daten werden in dieser Datenbank nicht länger als erforderlich gespeichert, wobei die maximale Speicherdauer ein Jahr nach der Verjährung aller Klagen, die in die Zuständigkeit der für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen, und gegebenenfalls nach der vollständigen Zahlung aller damit verbundenen Beträge nicht überschreiten darf.

§ 6 Abweichend von Absatz 1 können der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter die Zeiterfassung mithilfe ihres eigenen elektronischen Zeiterfassungssystems durchführen, wenn und soweit die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° die Aufzeichnung umfasst die gleichen Daten wie die in Absatz 3 beschriebenen;

2° die Aufzeichnung erfolgt innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Fristen;

3° die Unverfälschbarkeit und Sicherheit der Daten ist gewährleistet;

4° die Daten können nicht mehr unbemerkt verändert werden und ihre Integrität bleibt erhalten;

5° die Daten werden fünf Jahre lang aufbewahrt, gerechnet ab dem Tag nach Beendigung des Arbeitsvertrags oder des Unternehmensvertrags;

6. die Daten an einem leicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden, damit sie von den Paketzustellern eingesehen werden können und die mit der Überwachung beauftragten Beamten sie jederzeit zur Kenntnis nehmen können.

In Abweichung von Absatz 1 kann der König, sofern ein paritätisches Organ eingerichtet wurde, auf Vorschlag dieses Organs genehmigen, dass die Zeiterfassung auf einem Papierdokument oder durch ein Kontrollmittel erfolgt, das die gleichen Garantien wie die elektronische Zeiterfassung bietet. Gegebenenfalls legt der König das Muster des Papierdokuments für die Zeiterfassung fest.

§ 7 Das Landesamt für Soziale Sicherheit, der Föderale Öffentliche Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, Fedris, der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie und das Institut können gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit die in Anwendung dieses Gesetzes verarbeiteten Daten weiterverarbeiten, um Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen, die in ihre jeweiligen Zuständigkeiten fallen, zu verhindern, festzustellen, zu verfolgen und zu ahnden und um die Beträge, die in ihre jeweiligen Zuständigkeiten fallen, einzuziehen und einzufordern.¹

(1)<Eingefügt durch L 2023-12-17/20, Art. 7, 002; In Kraft getreten am: 01-08-2024>.

Art. 5/4.

¹ **§ 1.** Der Auftraggeber, der in Belgien Paketzustelldienste erbringt, muss, wenn er Subunternehmer einsetzt, dem Landesamt für soziale Sicherheit alle erforderlichen genauen Informationen übermitteln, um alle Subunternehmer in jedem Stadium zu identifizieren. Wenn im Laufe der Ausführung der Paketzustellungsaktivitäten weitere Subunternehmer eingeschaltet werden, muss dieser Auftraggeber das oben genannte nationale Amt vorab davon in Kenntnis setzen.

Zu diesem Zweck muss jeder Subunternehmer, der seinerseits einen anderen Subunternehmer beauftragt, den Auftraggeber vorab schriftlich benachrichtigen und ihm die erforderlichen genauen Informationen für das oben genannte nationale Amt übermitteln.

§ 2 Jeder Auftraggeber und jeder Subunternehmer, der in Belgien Paketzustelldienste erbringt, verwendet ein Zeiterfassungssystem für die folgenden Paketzusteller, die in Belgien Paketzustelldienste erbringen:

1. Paketzusteller mit einem Arbeitnehmer- oder Leiharbeitnehmerstatus sowie die folgenden Personen, die mit Arbeitnehmern gleichgestellt sind:

a) Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags unter der Aufsicht einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen, mit Ausnahme von Personen, die Leistungen erbringen, um eine Entschädigung gemäß Artikel 90, Absatz 1, 1^obis des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 zu erhalten;

b) Schüler und Studenten, die ein Studium absolvieren, für das der Lehrplan eine Form von Arbeit vorsieht.

2. selbstständige Paketzusteller und ihre Helfer, die im Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Regelung des Sozialstatuts der Selbstständigen aufgeführt sind.

§ 3 Für jeden Ort, von dem aus die Paketzustelldienste beginnen, wird die Paketzustellzeit jedes Paketzustellers aufgezeichnet, mittels:

1^o durch ein Zeiterfassungssystem oder;

2^o einer anderen automatischen Aufzeichnungsmethode, sofern dieses Gerät oder diese Geräte Garantien bieten, die denjenigen des in 1^o genannten Aufzeichnungssystems gleichwertig sind, und sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Beginn und das Ende der Paketlieferzeiten der Zusteller ordnungsgemäß aufgezeichnet werden, sowie die Modalitäten des Nachweises, dass der Beginn und das Ende der Paketlieferzeiten der Zusteller ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die gleichwertigen Garantien, denen die in Absatz 1, 2^o, erwähnte Aufzeichnung mindestens entsprechen muss.

§ 4 Das in Paragraph 3, Absatz 1, 1^o genannte Zeiterfassungssystem umfasst:

1° eine vom Landesamt für soziale Sicherheit und vom Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung verwaltete elektronische Datenbank, in der bestimmte Daten im Hinblick auf die Kontrolle und die Auswertung dieser Daten gesammelt werden;

2° ein Aufzeichnungsgerät, in dem die Daten gespeichert werden können und das es ermöglicht, diese Daten an die Datenbank in 1° zu übertragen, oder ein System, das es ermöglicht, die oben genannten Daten zu speichern und an diese Datenbank zu übertragen;

3. ein Aufzeichnungsmittel, das jeder Paketzusteller verwendet, um seine Identität und die Zeit der Paketzustellung bei der Registrierung nachzuweisen.

§ 5 Das in § 3, Absatz 1, 1° genannte Zeiterfassungssystem enthält die folgenden Daten:

1° die Identifikationsnummer des Paketzustellers gemäß Artikel 8, § 1, 1° oder 2°, des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit;

2° das Statut, unter dem der Paketzusteller die Zustellung von Paketen vornimmt;

3° gegebenenfalls die Unternehmensnummer des Arbeitgebers des Paketzustellers;

4° gegebenenfalls die Unternehmensnummer des Auftraggebers des selbstständigen Paketzustellers;

5. den Standort der Abfahrts- und Ankunftsorte der Paketzustelldienste;

6° das Transportmittel;

7° gegebenenfalls die Daten des Nummernschildes oder andere Identifikationsdaten des Transportmittels;

8° pro Tag den Zeitpunkt jedes Beginns der Paketzustellungszeit pro Auftraggeber;

9° pro Tag den Zeitpunkt jedes Endes der Zustellzeit der Pakete pro Auftraggeber.

Die in § 3, Absatz 1, 2° erwähnte Aufzeichnungsmethode enthält die folgenden Daten:

1° die Identifikationsnummer des Paketzustellers gemäß Artikel 8, § 1, 1° oder 2°, des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit;

2° sein Status als Arbeitnehmer oder Selbständiger;

3° die Lage der Abfahrts- und Ankunftsorte der Paketzustelldienste;

4° das Transportmittel;

5° gegebenenfalls die Daten des Nummernschildes oder andere Identifikationsdaten des Transportmittels;

6. pro Tag den Zeitpunkt jedes Beginns der Paketzustellungszeit, aufgeschlüsselt nach Auftraggebern;

7° pro Tag den Zeitpunkt jedes Endes der Zustellzeit der Pakete pro Auftraggeber.

In Anwendung von § 4, Absatz 1, 2° werden die in Absatz 2 genannten Daten täglich in die in § 4, Absatz 1, 1° genannte Datenbank übertragen.

§ 6 Die in § 5 erwähnten Daten sind Sozialdaten mit persönlichem Charakter gemäß Artikel 2, Absatz 1, 6° des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit.

§ 7. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten, denen das in § 3, 1° erwähnte Zeiterfassungssystem entspricht, und insbesondere:

1° die Merkmale des Zeiterfassungssystems;

2° die Modalitäten für die Aktualisierung des Zeiterfassungssystems;

3° Angaben zu den zu übertragenden Daten, die das Zeiterfassungssystem enthalten muss;

4. die Modalitäten für die Übermittlung der Daten, insbesondere den genauen Zeitpunkt der Übermittlung und die Häufigkeit;

5° die verschiedenen Aufzeichnungsmittel und ihre technischen Spezifikationen, die zur Aufzeichnung zugelassen sind;

6. die Daten, die nicht registriert werden müssen, wenn sie der Behörde bereits an anderer Stelle elektronisch zur Verfügung stehen und im Rahmen dieser Bestimmung verwendet werden können.

§ 8 Die Daten werden an eine Datenbank gesendet, für die das Landesamt für soziale Sicherheit und der Föderale Öffentliche Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung gemeinsam für die Verarbeitung gemäß Artikel 4, 7) und 26 der Allgemeinen Datenschutzverordnung verantwortlich sind.

§ 9 Die in Absatz 1 genannte Zeiterfassung dient der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialbetrug sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Verkehrssicherheit von Paketzustellern.

Das Landesamt für soziale Sicherheit, der Föderale Öffentliche Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, Fedris, der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Industrie, Mittelstand und Energie und das Institut können gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit die in Anwendung dieser Bestimmung verarbeiteten Daten weiterverarbeiten, um Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, zu verhindern, festzustellen, zu verfolgen und zu ahnden und um die Beträge, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, einzutreiben und einzuziehen.

§ 10 Im Hinblick auf die in § 9 genannten Zwecke werden die in § 5 genannten personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich aufbewahrt, wobei die maximale Aufbewahrungsdauer ein Jahr nach der Verjährung aller Ansprüche, die in die Zuständigkeit der für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen, und gegebenenfalls nach der vollständigen Zahlung aller damit verbundenen Beträge nicht überschreiten darf.

§ 11. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit können die in Artikel 16, 1°, des Sozialstrafgesetzbuchs genannten Sozialinspektoren des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, des Landesamts für Soziale Sicherheit, des Landesamts für Beschäftigung, des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige, von Fedris und die Beamten der Generaldirektion der Wirtschaftsinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, P. M.E., Mittelstand und Energie können, nach vorheriger Beratung durch die versammelten Kammern des Ausschusses für Informationssicherheit, die in der Datenbank und im Zeiterfassungssystem enthaltenen Daten abfragen, untereinander austauschen und im Rahmen der Ausübung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verwenden.

§ 12. Die Sozialinspektoren können von sich aus oder auf Anfrage die in § 11 genannten Daten an ausländische Inspektionsdienste weitergeben.

§ 13. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten, nach denen die Daten in der Datenbank abgerufen und berichtet werden können von:

1° jede natürliche Person für ihre eigenen Daten;

2° jeder Auftraggeber für die von ihm beauftragten Paketzusteller.

§ 14. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten gegen die zufällige oder unbefugte Zerstörung, den zufälligen Verlust, die Veränderung, den Zugang und jede andere unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

Diese Maßnahmen gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau, wobei zum einen der Stand der Technik in diesem Bereich und die Kosten, die durch die Anwendung dieser Maßnahmen entstehen, und zum anderen die Art der zu schützenden personenbezogenen Daten und die potenziellen Risiken zu berücksichtigen sind.

Das Aufzeichnungssystem gewährleistet, dass die Daten nach ihrer Übermittlung nicht mehr unbemerkt geändert werden können und dass ihre Integrität gewahrt bleibt.

Der König kann die in diesem Absatz genannten Maßnahmen präzisieren.

§ 15. Der Auftraggeber stellt das Zeiterfassungssystem den von ihm beauftragten Subunternehmern zur Verfügung, es sei denn, es wird einvernehmlich vereinbart, dass der Postdiensteanbieter und seine eventuellen Subunternehmer eine andere in § 3 Absatz 1, 2° genannte Erfassungsmethode anwenden.

§ 16. Jeder Subunternehmer, den ein Auftraggeber gemäß § 15 beauftragt, ist verpflichtet, das ihm vom Postdiensteanbieter zur Verfügung gestellte Zeiterfassungssystem zu verwenden und es den von ihm beauftragten Subunternehmern zur Verfügung zu stellen oder die in § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2° genannte Erfassungsmethode anzuwenden.

§ 17. Jeder Subunternehmer, der von einem Subunternehmer gemäß § 16 oder von einem nachfolgenden Subunternehmer beauftragt wird, ist verpflichtet, das Zeiterfassungssystem zu verwenden, das ihm von dem Subunternehmer, mit dem er einen Vertrag geschlossen hat, zur Verfügung gestellt wird, und es den Subunternehmern, die er beauftragt, zur Verfügung zu stellen oder die in § 3 Absatz 1, 2° genannte Erfassungsmethode anzuwenden.

§ 18. Die in den Absätzen 15, 16 und 17 genannten Personen sind für die Lieferung, die Installation und das ordnungsgemäße Funktionieren des Registriergeräts an dem Ort, an dem die Paketzustelldienste beginnen, verantwortlich.

Der König kann die in diesem Absatz genannten Maßnahmen präzisieren.

§ 19. Jeder Auftraggeber und jeder Subunternehmer sorgt dafür, dass die in § 5 genannten Daten, die sich auf sein Unternehmen beziehen, tatsächlich und korrekt registriert und an die in § 4 Absatz 1, 1° genannte Datenbank weitergeleitet werden.

Jeder Auftraggeber und jeder Auftragsverarbeiter, der einen Subunternehmer beauftragt, ergreift Maßnahmen, damit sein Vertragspartner alle Daten tatsächlich und ordnungsgemäß aufzeichnet und an die in § 4 Absatz 1, 1° genannte Datenbank übermittelt.

Jeder Auftraggeber und jeder Subunternehmer sorgt dafür, dass jeder Paketzusteller, der in ihrem Auftrag Paketzustelldienste in Belgien erbringt, den Beginn und das Ende seiner Paketzustellzeiten von dem Ort, an dem die Paketzustelldienste erbracht werden, zu dem Zeitpunkt, an dem seine Paketzustellzeiten beginnen und enden, aufzeichnet.

Der König kann die in diesem Absatz genannten Maßnahmen näher bestimmen.

§ 20. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Arbeitnehmer ein Aufzeichnungsmittel erhalten, das mit dem verwendeten Aufzeichnungsgerät kompatibel ist.

Der Auftraggeber oder der Subunternehmer, der einen selbständigen Paketzusteller beauftragt, ist dafür verantwortlich, dass diesem Selbständigen ein mit dem verwendeten Aufzeichnungsgerät kompatibles Aufzeichnungsmittel ausgehändigt wird.

Bei Inkompatibilität zwischen Aufzeichnungsmittel und Aufzeichnungsgerät stellt der Auftraggeber oder Subunternehmer dem selbständigen Paketzusteller ein kompatibles Aufzeichnungsmittel zur Verfügung oder vereinbart vertraglich, dass er die Aufzeichnung des Selbständigen mit einer anderen Aufzeichnungsmethode gemäß § 3 Absatz 1, 2° vornimmt.

Der Auftraggeber, der persönlich Paketzustelldienste erbringt, übernimmt die Verantwortung für das Registrierungsmittel, das mit dem verwendeten Registrierungsgerät kompatibel ist.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, was unter Kompatibilität zu verstehen ist.

§ 21. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zeiterfassung, die in Anwendung dieses Artikels auf dem Arbeitgeber ruhen, gehen gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die Zeitarbeit, die Leiharbeit und die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher zu Lasten des Entleihers.

§ 22. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Paketzustelldienste in Belgien mit einem Fahrzeug durchgeführt werden, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates der obligatorischen Verwendung eines Fahrtenschreibers und der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten unterliegt ¹.

(1)<Eingefügt durch L 2023-12-17/20, Art. 8, 002; In Kraft getreten am: 01-04-2025>.

Art. 5/5. ¹ Paketzusteller, die in Belgien Pakete zustellen, halten sich an die folgenden Bestimmungen:

1. Die tägliche Zustellzeit für Pakete darf neun Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Paketzustellzeit kann jedoch bis zu maximal zehn Stunden verlängert werden, jedoch nicht mehr als zweimal in der Woche;

2. Die wöchentliche Paketzustellzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten;

3. die Gesamtdauer der Paketzustellung in zwei aufeinanderfolgenden Wochen 90 Stunden nicht überschreitet.

Paketzusteller sind von der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung ausgenommen, wenn sie in Belgien Paketzustelldienste mit einem Fahrzeug durchführen, das der Pflicht zur Verwendung eines Fahrtenschreibers und zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten unterliegt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.]1

(1)<Eingefügt durch L 2023-12-17/20, Art. 9, 002; In Kraft getreten am: 01-07-2026>.

KAPITEL 2 ¹ - Lizenzen, Melde- und Berichterstattungspflichten ¹

(1)<L 2023-12-17/20, Art. 10, 002; In Kraft getreten am: 07-01-2024>.

Art. 6 § 1. Neben der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 unterliegt die Erbringung eines Briefdienstes, der unter den Universaldienst fällt, folgenden Bedingungen:

1° jeder Anbieter von Postdiensten, der einen solchen Dienst erbringen möchte, stellt beim Institut per Einschreiben einen Antrag auf eine individuelle Lizenz gemäß den vom König auf Vorschlag des Instituts festzulegenden Modalitäten;

2° die Erteilung der individuellen Lizenz hängt von der Verpflichtung des Antragstellers, einer natürlichen oder juristischen Person, ab, die Regelmäßigkeit und die Zuverlässigkeit der Dienstleistungen der Postdienste zu gewährleisten. Im Falle einer Unterbrechung oder Einstellung der Dienste ist der Anbieter verpflichtet, das Institut und die Nutzer so schnell wie möglich darüber zu informieren. Um diese Zuverlässigkeit und die Einhaltung der mit seiner Lizenz verbundenen Verpflichtungen zu gewährleisten, setzt der Diensteanbieter ausreichende Mittel ein, insbesondere eine minimale Infrastruktur, einen angemessenen Betriebsablauf und ausreichend Personal.

3° Die Lizenzinhaber stellen dem Institut, den Nutzern und den anderen Postdienstleistern regelmäßig ausreichend genaue und aktuelle Informationen über die Preise und Qualitätsnormen sowie über die Merkmale der Briefsendungen im Rahmen des Universaldienstes zur Verfügung.

§ 2 Der König legt nach Stellungnahme des Instituts durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verfahren für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der individuellen Lizenz sowie deren Dauer und die Bedingungen für ihre Übertragung fest. Gegen die Entscheidungen des Instituts, eine individuelle Lizenz zu gewähren, zu verweigern oder zu entziehen, sowie gegen die Entscheidungen, die Abtretung einer individuellen Lizenz zu genehmigen oder zu verweigern, kann gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsmittel und die Behandlung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut des Regulierers der belgischen Post- und Telekommunikationssektoren beim Markthof Beschwerde eingelegt werden.

Dieses Verfahren ist transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und basiert auf objektiven Kriterien. Darüber hinaus legt es Rechtsmittel im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung sowie im Falle des Entzugs der Einzellizenz fest. (2) Die Lizenznehmer halten die in § 1 genannten Verpflichtungen während der gesamten Gültigkeitsdauer der Lizenz ein.

§ 3 Der Name jedes Postdiensteanbieters mit einer Einzellizenz wird in einer Liste aufgeführt, die mindestens einmal jährlich aktualisiert und auf der Internetseite des Instituts veröffentlicht wird.

§ 4 Die folgenden Postdienste sind von der Lizenzpflicht nach § 1 ausgenommen:

- a) Postdienste, die gemäß den Bestimmungen von Kapitel 5 dieses Gesetzes vom Universaldienst ausgeschlossen sind und daher nicht unter den Universaldienst fallen;
- b) Dienstleistungen, die auf die Beförderung von Postsendungen beschränkt sind;
- c) Routing-Aktivitäten gemäß der Definition in Artikel 2, 20° dieses Gesetzes.

Art. 6/1.

§ 1. Die Erbringung eines Paketzustelldienstes in Belgien darf erst begonnen werden, wenn dem Institut die folgenden Angaben gemäß den von diesem festgelegten Modalitäten mitgeteilt wurden:

1° den Namen und die Unternehmensnummer des Postdienstleisters;

2° eine Kontaktperson und ihre Kontaktdaten;

3° eine Schätzung des Datums, an dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll.

§ 2 Postdienstleister, die gemäß Artikel III.16 § 1 6° des Wirtschaftsgesetzbuchs in der Zentralen Unternehmensdatenbank eingetragen sein müssen, übermitteln dem Institut die in Artikel III.18 des Wirtschaftsgesetzbuchs genannten Daten.

§ 3 Der in Absatz 1 genannten Mitteilung sind die folgenden Dokumente beizufügen:

1° falls der Postdiensteanbieter Inhaber einer gültigen nationalen oder gemeinschaftlichen Güterkraftverkehrslizenz gemäß der Verordnung Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates ist, eine Kopie dieser Lizenz;

2° den Nachweis über die Zahlung der für die Anmeldung erforderlichen Gebühr.

§ 4 Das Institut prüft, ob die in Absatz 1 genannte Notifizierung gemäß den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, so fordert das Institut das Unternehmen, das die Anmeldung vorgenommen hat, unverzüglich auf, die fehlenden Angaben zu ergänzen.

Innerhalb einer Woche nach Eingang der vollständigen Meldung stellt das Institut dem Postdiensteanbieter eine einheitliche Erklärung aus, in der es bestätigt, dass er die Meldung vorgenommen hat.

Diese einheitliche Erklärung berührt nicht die Befugnis des Instituts, davon auszugehen, dass der betreffende Postdiensteanbieter eine Mitteilung gemacht hat, ohne dazu verpflichtet zu sein.

§ 5 Jeder Postdiensteanbieter, der der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegt, informiert das Institut über:

1° jede Änderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Elemente;

2. die geplante Einstellung seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdiensten im Bereich der Paketzustellung.

Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Mitteilung erfolgt unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem die Änderung eingetreten ist. Die Mitteilung gemäß Absatz 1, 2° erfolgt spätestens an dem Tag, an dem die betreffenden Tätigkeiten tatsächlich eingestellt werden.

§ 6 (6) Gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten veröffentlicht das Institut auf seiner Internetseite und führt eine Liste der Postdiensteanbieter, die eine Mitteilung gemäß Absatz 1 gemacht haben.

Das Institut streicht die Postdiensteanbieter, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, aus dieser Liste.

Das Institut vermerkt in dieser Liste das Bestehen einer endgültigen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 5, von der es Kenntnis hat. Dieser Vermerk wird nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der endgültigen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung entfernt.

Wenn das Institut in Anwendung von Artikel 21, § 7, 2°, des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut des Regulierers der belgischen Post- und Telekommunikationssektoren eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Aktivitäten des Postdiensteanbieters anordnet, wird dies sofort in der Liste vermerkt, unter Angabe des Datums des Beginns der Aussetzung und ihrer Dauer.

Bei jeder Änderung der Liste informiert das Institut die notifizierten Anbieter einzeln darüber.

§ 7 Die dem Institut auf der Grundlage dieses Artikels übermittelten personenbezogenen Daten werden ihm zum Zwecke der Kontaktaufnahme übermittelt. Diese Daten werden nicht mehr aufbewahrt, sobald die betroffene Person keine Kontaktaufgaben mehr wahrnimmt.¹

(1)<L 2023-12-17/20, Art. 11, 002; In Kraft getreten am: 01-05-2024>.

Art. 6/2.

¹ § 1. Unbeschadet der Möglichkeit des Instituts, im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Artikel 14, § 2, 2° des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut des Regulierers der belgischen Post- und Telekommunikationssektoren jederzeit von jeder betroffenen Person jede nützliche Information zu verlangen, übermitteln die Anbieter von Postdiensten, die Paketzustelldienste erbringen oder in Anspruch nehmen, dem Institut halbjährlich die folgenden Daten, sofern diese Informationen dem Institut nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen zur Verfügung gestellt wurden:

1° Name, Anschrift und Kontaktdaten der direkten Unterauftragnehmer, die sie für die Zustellung von Paketen in Belgien einsetzen;

2° falls sie selbst Subunternehmer sind, den Namen, die Anschrift und die Kontaktdaten des Auftraggebers, für den sie Paketdienste in Belgien erbringen;

3. den Namen und die Kontaktdaten des Koordinators gemäß Artikel 5/2 und gegebenenfalls den Namen und die Kontaktdaten des Transportmanagers des Unternehmens oder der Person, die den Befähigungsnachweis für Spediteure besitzt und für die tägliche Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich ist;

4° die Anzahl der Pakete, die von jedem seiner direkten Subunternehmer im letzten Halbjahr zugestellt wurden, sowie die Ausgleichszahlungen, die jeder Subunternehmer für die im letzten Halbjahr für ihn erbrachten Paketzustelldienste erhalten hat. Wenn sie selbst als Subunternehmer arbeiten, die Anzahl der Pakete und die Beträge, die jedem Auftraggeber, der als Postdienstleister tätig ist, in Rechnung gestellt wurden;

5° den Standort der Zustellzentren.

6. eine kurze Beschreibung der Dienstleistungen, die erbracht werden sollen.

§ 2 Die oben genannten Informationen müssen dem Institut spätestens am letzten Tag des Monats, der auf das abgelaufene Halbjahr folgt, übermittelt werden. Das Institut legt die Modalitäten für die Übermittlung dieser Informationen fest.

§ 3 Die dem Institut auf der Grundlage dieses Artikels übermittelten personenbezogenen Daten werden ihm zum Zwecke der Kontaktaufnahme übermittelt. Diese Daten werden nicht mehr aufbewahrt, sobald die betroffene Person keine Kontaktaufgaben mehr wahrnimmt.¹

(1)<eingefügt durch L 2023-12-17/20, Art. 12, 002; In Kraft: 01-08-2024>.

Art. 7 Der König legt nach Stellungnahme des Instituts die Höhe der Gebühren fest, die von den Antragstellern einer Einzellizenz an das Institut zu zahlen sind. Diese Beträge variieren je nach dem Umfang der Dienstleistungen, für die eine Einzellizenz beantragt wurde.

Art. 8 § 1. (1) Die in Artikel 6 genannten Lizenznehmer entrichten jährlich an das Institut eine Gebühr, die auf der Grundlage der Kosten für die Finanzierung der Tätigkeiten des Instituts im Bereich der Postregulierung festgelegt wird und als "Regulierungsgebühr" bezeichnet wird.

§ 2 Das Institut legt jährlich die Elemente seines Haushalts fest, die für die Aufgaben, die das Institut im Postsektor erfüllt, notwendig und verhältnismäßig sind. Diese Haushaltselemente sind von den in § 1 genannten Unternehmen in Form einer Regulierungsgebühr zu finanzieren.

§ 3 Die in § 1 genannten Unternehmen teilen dem Institut bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den im Vorjahr in Belgien erzielten Umsatz aus den Tätigkeiten des Postdienstes mit.

§ 4 Die Höhe der Regulierungsgebühr entspricht dem Betrag der für das Funktionieren der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Postregulierung erforderlichen Finanzmittel, der im Haushaltsplan des Instituts für das laufende Jahr ausgewiesen ist. Die Höhe der Regulierungsgebühr setzt sich aus einem Festbetrag von 0,1 % des Umsatzes zusammen, den das in § 1 genannte Unternehmen mit Postdiensttätigkeiten erzielt, dessen Umsatz 500 000 Euro übersteigt. Die Regulierungsgebühr wird, sofern noch ein Restbetrag zu finanzieren ist, durch die Summe des zu finanzierenden Restbetrags ergänzt, der mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der dem Anteil des Unternehmens am Umsatz entspricht, der im Vorjahr von allen in § 1 genannten Unternehmen erzielt wurde.

§ 5 Die Regulierungsgebühren sind spätestens am 30. September des Jahres, für das sie fällig sind, an die vom Institut angegebene Kontonummer zu zahlen. Spätestens einen Monat vor Fälligkeit teilt das Institut den in § 1 genannten Unternehmen die Höhe der geschuldeten Gebühren mit.

Art. 8/1 ¹ Der König setzt nach Stellungnahme des Instituts die Beträge der für die in Artikel 6/1 genannte Mitteilung zu zahlenden Gebühren fest.

Das Institut veröffentlicht und aktualisiert die Höhe der Gebühr auf seiner Internetseite.¹

(1)<Eingefügt durch L 2023-12-17/20, Art. 13, 002; In Kraft: 07-01-2024>.

KAPITEL 3. - Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Postdiensteanbietern

Art. 9 § 1. Wenn es notwendig ist, um die Interessen der Nutzer zu schützen [1, die nachhaltige Entwicklung der Postdienste zu fördern]1 oder einen wirksamen Wettbewerb zu unterstützen, gewähren die Anbieter von Postdiensten einander auf transparente und nichtdiskriminierende Weise Zugang zu den Diensten des Universaldienstes und zu den Bestandteilen der postalischen Infrastruktur, die für die Entwicklung von Postaktivitäten erforderlich sind, unbeschadet der Anwendung von Artikel 17 § 1 Absatz 5°.

[1 Die postalische Infrastruktur umfasst insbesondere Postfächer, Briefkästen und Paketautomaten.]1

§ 2 Die diesem Zugang entsprechenden technischen und preislichen Modalitäten werden zwischen den betroffenen Postdiensteanbietern vereinbart. Sie werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, von der dem Institut eine Kopie übermittelt wird.

Die betreffenden Elemente der postalischen Infrastruktur werden zu einem marktorientierten Preis zur Verfügung gestellt.

§ 3 Auf Antrag eines Postdiensteanbieters kann das Institut unter Beachtung der Grundsätze der Objektivität, der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung die Änderungen an den Vereinbarungen vornehmen, die es für notwendig erachtet.

§ 4 Im Falle eines Scheiterns der kommerziellen Verhandlungen nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Zugangsantrags gemäß § 1 kann jeder Postdiensteanbieter das Institut ersuchen, den Inhalt und die Bedingungen der Vereinbarung festzulegen, wenn dies erforderlich ist, um die Interessen der Nutzer zu schützen [1, die nachhaltige Entwicklung der Postdienste zu fördern,]1 oder einen echten Wettbewerb zu fördern.

§ 5 In den beiden in §§ 3 und 4 genannten Fällen hört das Institut vorab die betroffenen Postdiensteanbieter an, wobei die Grundsätze der Objektivität, der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung zu beachten sind.

§ 6 Das Institut ist außerdem zuständig für die Schlichtung zwischen den Anbietern von Postdiensten bezüglich ihrer Streitigkeiten über den Zugang zu den in § 1 genannten

Elementen der postalischen Infrastruktur gemäß Artikel 14, § 1, 4°, des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut des Regulierers des belgischen Post- und Telekommunikationssektors.

(1)<L 2024-02-21/01, Art. 4, 003; In Kraft: 09-03-2024>.

Art. 10 § 1. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Postsektor zu gewährleisten, kann das Institut den Sektor hinsichtlich etwaiger Privilegien oder besonderer Rechte, die den Anbietern von Postdiensten gewährt werden, konsultieren.

§ 2 Die Ergebnisse der Konsultation werden auf der Internetseite des Instituts veröffentlicht. Darüber hinaus werden diese Ergebnisse zusammen mit den Empfehlungen des Instituts in einen Bericht aufgenommen, der dem Minister übermittelt wird.

Art. 10/1 Zukünftiges Recht. [1 § 1. Es ist jedem Postdienstleister untersagt, Postdienste, die in der Zustellung von Paketen in Belgien bestehen, gegen einen Ausgleich anzubieten, zu erbringen oder erbringen zu lassen, der unter dem "Mindestausgleich" liegt, der gemäß den in Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten festgelegt wird.

Die Mindestentschädigung muss insbesondere Folgendes umfassen:

1° den indexierten Mindeststundenlohn ohne Dienstalterszulage, der für die Beschäftigungsklasse R1 der Lohn- und Arbeitsplatzklassifizierung des Fahrpersonals gilt, wie sie im sektoriellen Tarifvertrag festgelegt ist und für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der paritätischen Unterkommission 140.03 des Straßentransports und der Logistik für Rechnung Dritter gilt, zuzüglich der Arbeitgeberabgaben;

2. Transportkosten: je nach verwendetem Transportmittel:

a) Dienstleister mit Fahrrad;

b) Anbieter mit motorisiertem Fahrzeug;

3° Sonstige Kosten beinhalten unter anderem:

a) Verwaltungs- und Steuerkosten;

b) die Kosten für Versicherungen.

Der König ergänzt diese Liste durch einen im Ministerrat beratenen Erlass um weitere Elemente und ist befugt, die Berechnungsmethode für die in diesem Artikel oder aufgrund dieses Artikels festgelegten Elemente festzulegen.

§ 2 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels und seiner Ausführungserlasse werden gemäß Buch XV des Wirtschaftsrechtsgesetzbuchs gesucht, festgestellt und geahndet.]1

(1)<L 2023-12-17/20, Art. 14, 002; In Kraft getreten am: 01-10-2024>.

KAPITEL 4 - Nutzerinnen und Nutzer

Art. 11 § 1. Der Universaldienstanbieter stellt den Nutzern genaue, aktuelle und vollständige Informationen über die zum Universaldienst gehörenden Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung.

§ 2 Der Anbieter des Universaldienstes macht den Nutzern in den Postämtern und auf seiner Internetseite die folgenden schriftlichen Informationen über die zum Universaldienst gehörenden Dienste zugänglich:

1° die Bedingungen bezüglich des Angebots und der Erbringung der Dienste;

2° die Tarife pro Einheit für die Dienste;

3° für Dienste, die zu einem ermäßigten öffentlichen Tarif angeboten werden:

a) die Tarife;

b) die Bedingungen für die Bereitstellung, unter anderem hinsichtlich des Umfangs und der Postvorbereitung;

c) die technischen Merkmale;

4° das Tarifmodell für die konventionellen Tarife der Dienste, die zum Universaldienst gehören, das mindestens folgende Informationen enthält:

a) die Basistarife für die Anwendung auf konventionelle Tarife und die Zahlungsmodalitäten;

b) die verschiedenen Klassen und möglichen Formeln;

c) die Vertragsdauer und die Modalitäten für die Kündigung und Verlängerung des Vertrags;

d) die Modalitäten für die Preisanpassung.

Mit Ausnahme der Basistarife bleibt das oben genannte Tarifmodell, das die oben genannten Komponenten enthält, mindestens ein Jahr lang gültig.

Änderungen der oben genannten schriftlichen Informationen werden vom Universaldienstanbieter auch auf seiner Website veröffentlicht und dem Institut vorab mitgeteilt.

Art. 12 § 1. Informationen über den Zugang zum Dienst, den Tarif, das Qualitätsniveau, die Haftungsregelung und das Beschwerdeverfahren müssen mündlich formuliert werden können. Die Merkmale eines Produkts müssen aufgezählt werden können.

§ 2 Der Universaldienstanbieter hängt die Öffnungszeiten außerhalb der Büros und die wichtigsten Tarife innerhalb der Büros in klarer und lesbarer Weise aus.

Der Anbieter von Universaldienstleistungen legt außerdem in allen Büros Broschüren aus, in denen für jedes Produkt oder jeden Dienst, das bzw. der Teil des Universaldienstes ist und zu dem in Artikel 19 § 1 genannten Korb der Kleinnutzer gehört, die Zugangsbedingungen, die Basistarife, die Ermäßigungen, die Standardzuschläge, die Haftungsregeln und das Beschwerdeverfahren im Einzelnen aufgeführt sind und in denen der Name und die Anschrift seines Hauptsitzes angegeben sind.

§ 3 Jede Änderung der Bedingungen für das Angebot von Produkten und Dienstleistungen muss den Nutzern vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden.

Art. 13 § 1. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Instituts durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Qualitätsnormen für den Anbieter des Universaldienstes und legt die Auskünfte fest, die der benannte Anbieter des Universaldienstes erteilen muss, um die Kontrolle dieser Normen zu ermöglichen.

Diese Qualitätsnormen betreffen insbesondere die Dauer der Sendung, die Regelmäßigkeit und die Zuverlässigkeit der inländischen und grenzüberschreitenden Dienste.

Die Einhaltung dieser Normen ist mindestens einmal jährlich Gegenstand einer Kontrolle durch das Institut.

§ 2 Der König ergreift nach Stellungnahme des Instituts die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, wenn der Anbieter des Universaldienstes die in § 1 genannten

Qualitätsnormen oder die von der Europäischen Union angenommenen Qualitätsnormen für grenzüberschreitende Dienste nicht erfüllt.

KAPITEL 5. - Der postalische Universaldienst

Art. 14 § 1 (1) bpost erbringt den Universaldienst wie in Artikel 15 dieses Gesetzes beschrieben bis zum 31. Dezember 2018.

§ 2 Nach Ablauf der in § 1 genannten Frist erbringt bpost den Universaldienst weiterhin auf der Grundlage eines zwischen dem Föderalstaat und bpost für eine Dauer von fünf Jahren geschlossenen Verwaltungsvertrags.

Nach Ablauf der ersten Benennung für fünf Jahre gemäß Absatz 1 kann der König die Benennung von bpost als Universaldienstanbieter für aufeinanderfolgende Fristen von fünf Jahren auf der Grundlage von für die gleiche Dauer geschlossenen Verwaltungsverträgen verlängern.

§ 3 Die Benennung des Universaldienstanbieters gemäß §§ 1 oder 2 erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet.

§ 4. Im Falle des Versagens des gemäß §§ 1 oder 2 benannten Dienstleisters und wenn dieses Versagen vom Institut festgestellt wird, oder wenn es dem Staat und diesem Dienstleister nicht gelingt, einen Verwaltungsvertrag für den nächsten Zeitraum von fünf Jahren gemäß § 2 zu schließen, oder wenn der König die Ernennung dieses Dienstleisters nach Ablauf dieser Frist nicht erneuert, ernennt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf Vorschlag des Instituts einen oder mehrere andere Dienstleister als Ersatz für den Dienstleister, um das gesamte Staatsgebiet abzudecken, und für einen Zeitraum von fünf Jahren. In diesem Fall schließt der Staat mit den neuen Anbietern des Universaldienstes einen Verwaltungsvertrag für einen Zeitraum von fünf Jahren ab. Der König kann auch per Erlass, der im Ministerrat beraten wird, die Modalitäten und Verfahren festlegen, die zur Feststellung eines Versagens des benannten Dienstleisters führen.

§ 5 Bei seiner Entscheidung gemäß § 2 Absatz 2 oder § 4, die Benennung von bpost oder eines anderen gemäß § 4 benannten Universaldienstanbieters zu verlängern oder nicht, berücksichtigt der König unter anderem, ob der betreffende Anbieter seinen gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachkommt, sowie seine Leistung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren, die gegebenenfalls im Verwaltungsvertrag festgelegt sind.

Art. 15 § 1. Der postalische Universaldienst umfasst die folgenden Leistungen:

- 1° Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis zu 2 kg;
- 2° Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postpaketen zum Einheitstarif bis 10 kg;
3. die Zustellung von Postpaketen zum Einheitstarif, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen und bis zu 20 kg wiegen;
- 4° Dienstleistungen im Zusammenhang mit eingeschriebenen Sendungen und Sendungen mit angegebenem Wert.

Der postalische Universaldienst umfasst sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Dienste.

Hinsichtlich der Briefsendungen kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Beschluss den postalischen Universaldienst auf die zum Einheitstarif erbrachten Dienste beschränken, wenn dies angesichts der Entwicklung der Bedürfnisse der Nutzer gerechtfertigt ist oder wenn es sich als notwendig erweist, um zu vermeiden, dass der Universaldienst zu

einer ungerechten Belastung im Sinne von Artikel 23, § 2 für den Anbieter des Universaldienstes wird.

§ 2 In dem in Artikel 14 § 2 oder § 4 genannten Geschäftsbesorgungsvertrag können die besonderen Regeln und Bedingungen festgelegt werden, nach denen der benannte Anbieter von Universaldienstleistungen seine Universaldienstverpflichtungen erfüllt.

§ 3 Postdienste und Postsendungen, die einen Mehrwert gegenüber den zum Universaldienst gehörenden Diensten darstellen, sind nicht Teil des Universaldienstes. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kriterien festlegen, aufgrund derer diese Dienste und Sendungen mit Mehrwert von den Sendungen und Diensten, die Teil des Universaldienstes sind, unterschieden werden können, und welche Mindestanforderungen die Standarddienste erfüllen müssen.

Art. 16.§ 1. Die Bereitstellung des Universaldienstes umfasst die folgenden Verpflichtungen:

1° alle Gemeinden des Königreichs, einschließlich der fusionierten Gemeinden, die am 31. Dezember 1971 eine getrennte Verwaltungseinheit bildeten, verfügen über mindestens einen Zugangspunkt für die Aufgabe der in Artikel 15 § 1 genannten Postsendungen;

2° es muss pro Gemeinde mindestens eine Abholung von jeder Zugangsstelle und eine Zustellung der in Artikel 15 § 1 genannten Postsendungen erfolgen, und zwar an mindestens fünf Tagen pro Woche, außer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und außer bei außergewöhnlichen Umständen;

3° [1] Die Zustellung der in Artikel 15 § 1 genannten Postsendungen erstreckt sich auf alle Wohnungen des Königreichs, sofern sie mit einem Briefkasten, der an der Grenze der öffentlichen Straße und in Reichweite der Hand angebracht ist und den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Vorschriften entspricht, oder mit einem Paketkasten, der den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Vorschriften entspricht, ausgestattet sind.

Kann das vorgelegte Paket nicht an die Anschrift des Empfängers zugestellt werden, so wird es in der Gemeinde aufbewahrt, wobei der Empfänger durch einen Hinweis in seinem Paketkasten benachrichtigt wird; dieser Ort muss mindestens an fünf Tagen pro Woche zugänglich sein, außer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen; der Universaldiensteanbieter kann mit Zustimmung des Empfängers auch einen anderen Ort bestimmen.]1

[1...]1

Im Geschäftsbesorgungsvertrag können außergewöhnliche Umstände festgelegt werden, unter denen von der Verpflichtung unter Punkt 2 abgewichen werden kann, wobei ein Rückgang des Postvolumens, der das finanzielle Gleichgewicht des Universaldienstes gefährdet, in jedem Fall als ein solcher Umstand gilt. In diesem Fall legt der Geschäftsbesorgungsvertrag die Mindestverpflichtungen fest, denen der Dienst entsprechen muss.

§ 2 Die Bereitstellung des Universaldienstes erfüllt folgende Anforderungen:

1° die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gewährleisten;

2° den Nutzern, die sich unter vergleichbaren Bedingungen befinden, einen identischen Dienst anbieten;

3° ohne Diskriminierung, insbesondere aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen, verfügbar sein;

4. nicht unterbrochen oder eingestellt werden, außer in Fällen höherer Gewalt;

5. sich entsprechend dem technischen, wirtschaftlichen und sozialen Umfeld sowie den tatsächlichen Bedürfnissen der Nutzer weiterentwickeln.

§ 3 Im Falle einer Unterbrechung oder Einstellung der Leistungen des Universaldienstes im Sinne von Absatz 2 ist der Anbieter verpflichtet, den Minister sowie das Institut und so schnell wie möglich die Nutzer unverzüglich darüber zu informieren.

Es handelt sich um Unterbrechungen oder Einstellungen, die sich wesentlich auf die Qualität des Dienstes des Universaldiensteanbieters auswirken und die Universaldienstverpflichtungen, wie sie in diesem Artikel definiert sind, gefährden. Der König kann die Kriterien für die Definition des Begriffs "wesentliche Auswirkungen" festlegen.

Der Anbieter des Universaldienstes legt dem Minister sowie dem Institut einen ausführlichen Bericht über die Auswirkungen der Einstellung oder Unterbrechung vor.

§ 4 In Bezug auf die unten aufgeführten Punkte kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Modalitäten für Sendungen festlegen, die Teil des Universaldienstes sind:

- 1° die Modalitäten bezüglich der Definition von Briefen, Drucksachen und Postkarten;
- 2° die Modalitäten bezüglich der Abmessungen und der Normierung der Postsendungen;
3. die Modalitäten für die Zustellung von Postsendungen, einschließlich der Behandlung von unzustellbaren Postsendungen und unzureichend frankierten Postsendungen;
4. die Modalitäten für das Frankieren, den Verkauf von Briefmarken und anderen Postwertzeichen sowie die Zulassung und Benutzung von Frankiermaschinen;
- 5° die Modalitäten für die Erfassung und Bearbeitung von Adressänderungen und die Nachsendung von Postsendungen nach einer Adressänderung.

(1)<L 2024-02-21/01, Art. 5, 003; In Kraft: 09-03-2024>.

Art. 17 § 1. Die Tarife für jeden Dienst, der Teil des vom Anbieter des Universaldienstes erbrachten Universaldienstes ist, werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

- 1° die Tarife sind erschwinglich;
- 2° die Tarife sind kostenorientiert und bieten Anreize für eine effiziente Erbringung des Universaldienstes;
3. der Tarif für Dienste, die zum Einheitstarif erbracht werden, ist im gesamten Hoheitsgebiet des Königreichs gleich, unabhängig vom Ort der Erhebung und Verteilung, unbeschadet des Rechts des (der) Universaldiensteanbieter(s), individuelle Tarifvereinbarungen mit den Nutzern zu schließen;
4. Die Tarife müssen transparent und nicht diskriminierend sein. Sowohl die Preise als auch die Bedingungen werden ohne Diskriminierung angewandt;
5. ein Anbieter von Universaldienstleistungen bei der Anwendung von Sondertarifen, z. B. für Dienste für Unternehmen, Massensender oder Konsolidierer von Sendungen mehrerer Nutzer, die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowohl bei den Tarifen selbst als auch bei den damit verbundenen Bedingungen beachtet. Die Tarife gelten ebenso wie die damit verbundenen Bedingungen in gleicher Weise sowohl im Verhältnis zwischen Dritten als auch im Verhältnis zwischen Dritten und Universaldiensteanbietern, die gleichwertige Dienste erbringen. Alle diese Tarife stehen auch den Nutzern, insbesondere Privatpersonen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, zur Verfügung, die die Postdienste unter vergleichbaren Bedingungen in Anspruch nehmen.

§ 2 Für Briefsendungen, die zum Universaldienst gehören, muss der Anbieter des Universaldienstes mindestens einen ermäßigten öffentlichen Tarif anbieten, der von

Mindesteinlieferungsbedingungen abhängig ist. Diese Ermäßigung orientiert sich an den im Vergleich zu den Standarddiensten vermiedenen Kosten.

Art. 18 § 1. Eine Reihe von Diensten, die zum Universaldienst gehören und die für den Privatkunden und den kleinen gewerblichen Nutzer repräsentativ sind, wird als "Korb der kleinen Nutzer" bezeichnet. Dieser Korb, der den Einheitstarifen unterliegt, umfasst :

- 1° Standard-Inlandsbriefsendungen mit einem Gewicht von bis zu 2 kg;
- 2° abgehende grenzüberschreitende Standardpost mit einem Gewicht von bis zu 2 kg;
- 3° abgehende Inlands- und grenzüberschreitende Paketpost bis zu 10 kg;
- 4° Einschreibesendungen und Sendungen mit deklariertem Wert, die im Inland und grenzüberschreitend abgehen.

Der König legt per Erlass, der im Ministerrat beraten wird, die Mindestanforderungen fest, die die unter den Punkten 1° und 2° dieses Absatzes genannten Standarddienste erfüllen müssen.

Der Anbieter des Universaldienstes begrenzt seine jährlichen Tariferhöhungen für die Produkte, die zum Korb der Kleinnutzer gehören, nach einer Tarifobergrenze ("price cap"). Der König legt per Erlass, der im Ministerrat beraten wird, die Verfahren und Modalitäten für das Eingreifen des Instituts zusätzlich zu den bereits in § 2 festgelegten fest.

§ 2 Wenn der Universaldienstanbieter eine Tariferhöhung für die Produkte vornehmen möchte, die zum Korb der in § 1, 1° erwähnten Kleinnutzer gehören, werden dem Institut vor der Änderung und spätestens am 1. Juli des Jahres n-1 alle Dokumente bezüglich der Berechnung des price cap übermittelt, damit die Tariferhöhung, die ab dem 1. Januar des Jahres n angewendet werden kann, genehmigt werden kann. Das Institut kontrolliert, ob die in Artikel 17 § 1 genannten Tarifgrundsätze eingehalten werden. Das Institut bewertet die Erschwinglichkeit und die Kostenorientierung auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Price-Cap-Formel.

Das Institut verfügt ab dem Tag des Eingangs des Antrags auf Tariferhöhungen über eine Frist von drei Monaten, um seine Entscheidung zu treffen.

Falls das Institut der Ansicht ist, dass die Unterlagen unvollständig sind, muss es innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt mitteilen, welche Informationen fehlen.

Die Dreimonatsfrist wird bis zum Zeitpunkt des Eingangs der fehlenden Informationen in den Akten ausgesetzt.

Wenn einer der in Artikel 17 § 1 genannten Grundsätze nicht eingehalten wird, lehnt das Institut die vom benannten Universaldienstanbieter vorgeschlagene Tariferhöhung ab.

§ 3 Abweichend von Artikel 9, Absatz 3, zweiter und dritter Satz, und Absatz 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen werden die Tarife der postalischen Universaldienste, für die § 1 keine Formel vorschreibt, vom Anbieter des Universaldienstes festgelegt.

§ 4 Wenn ein Antrag des Universaldienstanbieters auf Tariferhöhung für die Tarife der Dienste, die zum Korb für Kleinnutzer gehören, die Preisobergrenze gemäß Artikel 18 § 1 einhält, wird davon ausgegangen, dass die Tarife den Verpflichtungen zur Erschwinglichkeit und Kostenorientierung gemäß Absatz 1, 1° und 2° entsprechen.

Wenn die Tarife für Dienste, die zu dem in Absatz 1 genannten Korb für Kleinnutzer gehören, mit dem in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten price cap übereinstimmen, gelten die auf diesen Tarifen basierenden ermäßigten Tarife ebenfalls als mit den in Absatz 1, 1° und 2° genannten Verpflichtungen zur Erschwinglichkeit und Kostenorientierung übereinstimmend.

Art. 19 § 1. Der Universaldienstanbieter muss bei der Berechnung von Tarifierhöhungen für Dienste, die zu dem in Artikel 18 § 1 genannten "Korb für Kleinnutzer" gehören, die folgenden Regeln beachten:

1° Die definierte gewichtete Tarifierhöhung ist kleiner oder gleich der Erhöhung des Gesundheitsindex zwischen dem Monat April des vorletzten Jahres und dem Monat April des Jahres n-1 vor der Anwendung der Tarifierhöhung, von dem ein Korrekturfaktor "X" abgezogen wird.

(Bild aus technischen Gründen nicht übernommen, siehe B.S. vom 09-02-2018, S. 9864).

M_{j,n}: Tarifänderung der Dienstleistung j im Jahr n im Vergleich zum Vorjahr, ausgedrückt in %.

W_{j,n-2}: Anteil des Umsatzes der Dienstleistung j im Jahr n-2 geteilt durch den Gesamtumsatz des Warenkorbs im selben Jahr, ausgedrückt in %.

N: Anzahl der in den Warenkorb aufgenommenen Dienstleistungen.

n: Jahr, in dem die Tarifierhöhung vorgenommen wird.

In-1: Wert des Gesundheitsindex im April des Jahres n-1, das der Anwendung der Tarifierhöhung vorausgeht.

In-2: Wert des Gesundheitsindex im April des vorletzten Jahres n-2.

X: Korrekturfaktor, der auf die Inflation angewandt wird, um die maximale Erhöhung der durchschnittlichen Tarife des "Korbs für Kleinnutzer" zu bestimmen. Der Wert dieses Faktors kann sich als negativ erweisen.

2° Um die Einhaltung der Grundsätze der Erschwinglichkeit und der Kostenorientierung der Tarife gemäß Artikel 17 § 1, 1° und 2° zu gewährleisten, werden bei der Berechnung des Faktors X die Entwicklung des vom Universaldienstanbieter bearbeiteten Volumens, ein Anreizmechanismus für die effiziente Erbringung des Universaldienstes und eine gerechte Aufteilung der vom Universaldienstanbieter erzielten Effizienzgewinne zwischen diesem Anbieter und den Nutzern der Produkte des Korbs für Kleinnutzer berücksichtigt. Diese Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$X = V / (1 + V) + FRC * FPE$$

i) V ist die Prognose der gewichteten durchschnittlichen Entwicklung des Volumens der Produkte des Korbs für Kleinnutzer zwischen dem Jahr n-1 und dem Jahr n. V wird berechnet, indem die prognostizierte Volumenentwicklung jedes Produkts, das zum Korb der Kleinnutzer gehört, zwischen dem Jahr n-1 und dem Jahr n gewichtet wird, wobei als Gewichtungsfaktor der Anteil jedes Produkts an den prognostizierten Einnahmen des Korbs der Kleinnutzer im Jahr n-1 verwendet wird.

ii) "FRC" ist ein Kostensenkungsfaktor, d. h. die jährliche Rate der Kostensenkungen, die der Universaldienstanbieter in den kommenden Jahren vornehmen muss, um die Auswirkungen des Volumenschwunds teilweise auszugleichen. Dieser FRC-Faktor wird auf 2,8 % festgelegt.

iii) "FPE" ist ein "Effizienzverteilungsfaktor", d. h. ein Faktor, der den Anteil der vom Universaldienstanbieter erzielten Effizienzgewinne darstellt, die er über die Tarife an die Nutzer der Dienste des Kleinnutzerkorbs weitergeben muss. Dieser Faktor wird auf 33 % festgelegt".

Die Preise, die sich aus der Anwendung der Price-Cap-Formel ergeben, werden auf volle Eurocent auf- oder abgerundet, auch wenn die Tarifierhöhung dadurch höher ausfällt als der Höchstbetrag, der sich aus der Anwendung der Price-Cap-Formel ergibt.

Bei der Anwendung der Price-Cap-Formel werden Preissenkungen berücksichtigt.

Bei abgehenden grenzüberschreitenden Postsendungen und abgehenden grenzüberschreitenden Paketpostsendungen werden Tarifierhöhungen, die unmittelbar auf eine Erhöhung der vom Anbieter von Universaldienstleistungen gezahlten Endvergütungen zurückzuführen sind, bei der Anwendung der Price-Cap-Formel nicht berücksichtigt.

§ 2 Der Universaldienstleister kann die Tarifänderungen ab dem 1. Januar eines jeden Jahres anwenden. Diese müssen nicht gleichzeitig angewendet werden und können über das Jahr verteilt werden.

§ 3 Wenn der Anbieter von Universaldienstleistungen in einem Kalenderjahr seine Preise in geringerem Maße erhöht, als dies aufgrund der Anwendung des in Artikel 18 § 1 genannten und nach der in Absatz 1 festgelegten Formel berechneten price cap zulässig ist, kann er die verbleibende Marge in den folgenden drei Jahren nutzen. Dieselbe Regel gilt, wenn keine Tarifänderung erfolgt.

Art. 20 § 1. Der Anbieter des Universaldienstes führt in seiner internen Buchhaltung getrennte Konten für :

1. jeden der in den Universaldienst einbezogenen Dienste;
2. die Postdienste, die nicht zum Universaldienst gehören;
3. gegebenenfalls die Dienste, die öffentliche Dienstleistungsaufträge darstellen, die ihm übertragen wurden.

Diese interne Buchführung beruht auf der konsequenten Anwendung der Grundsätze der Kostenrechnung, die objektiv gerechtfertigt werden können.

§ 2 Der Universaldienstleister legt dem Institut jährlich die Kategorie, zu der jeder der von ihm angebotenen Dienste gehört, zur Genehmigung vor. Der Universaldienstleister legt dem Institut alle Änderungsvorschläge im Jahr vor der Einführung gemeinsam zur Genehmigung vor.

Art. 21 § 1. In der Buchführung des Universaldienstleisters werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

1° Kosten, die direkt einem bestimmten Dienst oder Produkt zugeordnet werden können, werden zugeordnet;

2° die gemeinsamen Kosten, d.h. die Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Dienst oder Produkt zugeordnet werden können, werden wie folgt aufgeteilt:

a) Wann immer möglich, werden die gemeinsamen Kosten auf der Grundlage einer direkten Analyse des Ursprungs der Kosten selbst verteilt;

b) Ist eine direkte Analyse nicht möglich, werden die gemeinsamen Kostenkategorien auf der Grundlage eines indirekten Verhältnisses einer anderen Kostenkategorie oder einer anderen Gruppe von Kostenkategorien zugeordnet, für die eine direkte Zuordnung oder Zurechnung möglich ist; das indirekte Verhältnis beruht auf vergleichbaren Kostenstrukturen;

c) Ist eine direkte oder indirekte Zuordnung nicht möglich, so wird die Kostenkategorie auf der Grundlage eines allgemeinen Verteilungsfaktors zugeordnet, der sich aus dem Verhältnis zwischen allen direkt oder indirekt den einzelnen Universaldiensten zugewiesenen oder zugeordneten Ausgaben einerseits und allen direkt oder indirekt den anderen Diensten zugewiesenen oder zugeordneten Ausgaben andererseits errechnet;

d) die gemeinsamen Kosten, die für die Bereitstellung sowohl von Universal- als auch von Nicht-Universaldiensten erforderlich sind, werden in geeigneter Weise zugewiesen; sowohl auf Universal- als auch auf Nicht-Universaldienste werden dieselben Kostenfaktoren angewandt.

§ (2) Die Kostenverteilung wird vom Universaldiensteanbieter gemäß den in § 1 genannten Grundsätzen vorgenommen. Dies geschieht nach der Methode der vollständigen Kostenzuordnung, besser bekannt als "FDC - Fully Distributed Cost" (oder "Fully Allocated Cost"), bei der das Prinzip der "ABC-Activity Based Costing" angewandt wird, bei dem die Kosten den Produkten auf der Grundlage der Tätigkeiten zugeordnet werden.

§ 3 Andere Kostenrechnungssysteme dürfen nur angewandt werden, wenn sie mit den Bestimmungen des Artikels 20 vereinbar sind und vom Institut genehmigt wurden. Die Europäische Kommission wird vom Institut über das neue Kostenrechnungssystem unterrichtet, bevor es angewendet wird.

§ 4 Der Universaldiensteanbieter führt ein Dokument über seine Kostenrechnung, das hinreichend genaue Angaben über die von ihm verwendeten Kostenrechnungssysteme sowie die sich aus diesen Systemen ergebenden detaillierten Buchführungsinformationen enthält. Dieses Dokument enthält insbesondere die vertraulichen Buchführungsinformationen, deren Liste und Inhalt vom König festgelegt werden. Der Anbieter des Universaldienstes übermittelt dieses Dokument auf Anfrage der Europäischen Kommission, dem Institut und der in Artikel 22 genannten zuständigen Stelle. Der König legt die Modalitäten der Übermittlung dieses Dokuments fest.

Der Anbieter des Universaldienstes übermittelt dem Institut von sich aus eine Version des in Absatz 1 genannten Dokuments, die von den darin enthaltenen vertraulichen Rechnungslegungsinformationen bereinigt wurde, gemäß den vom König festgelegten Modalitäten. Nach seiner Genehmigung durch das Institut wird dieses Dokument gemäß den vom König festgelegten Modalitäten veröffentlicht.

Art. 22 § 1. Die in den Artikeln 20 und 21 erwähnte interne analytische Buchführung wird vom Kollegium der Kommissare oder von jeder anderen vom Institut benannten kompetenten Stelle, die vom Anbieter des Universaldienstes unabhängig ist, geprüft. Der König legt die Modalitäten der Kontrolle der Einhaltung der Artikel 20 und 21 des Gesetzes fest. Die Kosten der Kontrolle werden vom Anbieter des Universaldienstes getragen.

§ 2 Das Institut sorgt dafür, dass jedes Jahr eine Konformitätserklärung veröffentlicht wird. Der Inhalt und die Modalitäten dieser Veröffentlichung werden vom König festgelegt. Die Konformitätserklärung darf die in Artikel 21 § 4 genannten vertraulichen Informationen weder enthalten noch auf sie Bezug nehmen.

Art. 23 § 1. Die Berechnung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen wird jährlich vom Anbieter des Universaldienstes durchgeführt. Das Institut prüft, ob die vom Universaldiensteanbieter vorgenommene Berechnung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen des Universaldiensteanbieters mit der in diesem Artikel vorgesehenen Methode in Einklang steht. Der benannte Universaldiensteanbieter arbeitet mit dem Institut zusammen, um ihm die Überprüfung der Nettokosten zu ermöglichen. Das Institut legt dem Minister einen schriftlichen Bericht über diese Überprüfung vor. Der Bericht enthält das Ergebnis der Berechnung der Nettokosten durch den Universaldiensteanbieter und begründet gegebenenfalls, warum das Institut zu einer anderen Berechnung gelangt.

Die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen entsprechen allen Kosten, die mit der Verwaltung der Erbringung des Universaldienstes verbunden und für diese notwendig sind. Die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen entsprechen der Differenz zwischen den Nettokosten, die einem benannten Anbieter von Universaldienstleistungen entstehen, wenn er den Universaldienstverpflichtungen unterliegt, und den Nettokosten, die demselben Anbieter von Postdiensten entstehen, wenn er keinen Universaldienstverpflichtungen unterliegt.

Bei der Berechnung werden alle anderen relevanten Faktoren berücksichtigt, einschließlich immaterieller und kommerzieller Vorteile, die der benannte Postdiensteanbieter bei der Erbringung des Universaldienstes genossen hat, des Rechts auf Erzielung eines angemessenen Gewinns sowie von Anreizen für wirtschaftliche Effizienz.

Die Berechnung beruht auf den Kosten, die folgenden Posten zuzuordnen sind:

- Elemente von Diensten, die nur mit Verlust oder zu Kosten, die von den normalen Bedingungen des kommerziellen Betriebs abweichen, erbracht werden können;
- Bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen, die unter Berücksichtigung der Kosten für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung, der erzielten Einnahmen und der einheitlichen Preise nur mit Verlust oder zu Kosten, die von den normalen Geschäftsbedingungen abweichen, bedient werden können.

Diese Kategorie umfasst Nutzer oder Nutzergruppen, für die ein kommerzieller Postdienstleister keine Dienste erbringen würde, wenn er keine Universaldienstverpflichtung hätte.

Die Berechnung der Nettokosten bestimmter spezifischer Aspekte der Universaldienstverpflichtungen erfolgt getrennt, um zu vermeiden, dass direkte oder indirekte Gewinne und Kosten doppelt gezählt werden. Die Gesamtnettokosten der Universaldienstverpflichtungen für einen benannten Anbieter von Universaldienstleistungen entsprechen der Summe der mit jedem Bestandteil dieser Verpflichtungen verbundenen Nettokosten unter Berücksichtigung etwaiger immaterieller Vorteile.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Instituts durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundsätzen die Methode zur Berechnung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen sowie die Verfahrensregeln für die in Absatz 1 genannte Überprüfung.

§ 2 Die Nettokosten bedeuten eine unbillige Belastung für den Universaldiensteanbieter, wenn sie drei Prozent des Umsatzes übersteigen, den der Universaldiensteanbieter im Segment des Universaldienstes erzielt.

Art. 24. Eine etwaige unbillige Belastung, die sich aus den Universaldienstverpflichtungen ergibt und nach Artikel 23 berechnet wird, wird zu Lasten des Staatshaushalts ausgeglichen.

Zu diesem Zweck reicht der Universaldiensteanbieter nach Abschluss des Rechnungsjahres, für das er der Auffassung ist, dass die Erbringung des Universaldienstes zu einer unbilligen Belastung geführt hat, beim Minister einen begründeten schriftlichen Antrag auf staatliche Intervention ein, in dem er anhand von Buchhaltungsdaten genauer nachweist, dass die Universaldienstverpflichtungen für ihn eine unbillige Belastung darstellen.

Eine Kopie des Antrags auf staatliche Intervention wird vom Universaldiensteanbieter an das Institut zur Kontrolle gemäß Artikel 23 weitergeleitet.

Art. 25. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten festlegen, die sich beziehen auf :

1° auf das Angebot eines ermäßigten Tarifs für die Verteilung von adressierten oder nicht adressierten Wahldrucksachen;

2° für den Dienst der Verwaltungskorrespondenz wie die Bearbeitung, Verpackung und Verteilung sowie die Modalitäten der verzögerten Vergütung, einschließlich der Berechtigten und der obligatorischen Angaben;

3° den Dienst der Abonnements für anerkannte Zeitungen und anerkannte periodische Schriften betreffend die Anfrage, das Porto und die damit verbundenen Verwaltungskosten sowie unter anderem die technische Fertigstellung, die obligatorischen Angaben, die

Hinterlegungsbedingungen und die Beilagen. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kriterien wie die Periodizität und das erforderliche Informationsniveau, denen die Sendungen entsprechen müssen, um als Zeitung oder periodische Schrift anerkannt zu werden;

4° den Versand von Korrespondenz zu ermäßigten Tarifen, die von Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzweck verschickt wird;

5° die Zustellung von Briefsendungen, die unter die Portofreiheit fallen.

KAPITEL 7. - Verschiedene Bestimmungen

Das Institut legt dem Minister seine begründete Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Kopie des ordnungsgemäß begründeten Antrags auf Intervention vor.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die konkreten Zahlungsmodalitäten des Staates fest.

Art. 26. Das Institut fordert von den Postdiensteanbietern in begründeter und verhältnismäßiger Weise alle Informationen, einschließlich finanzieller Informationen und Informationen über das Angebot des Universaldienstes, an, die erforderlich sind :

a) um es in die Lage zu versetzen, die Einhaltung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zu gewährleisten;

b) um bestimmte statistische Ziele zu verfolgen, für Marktanalysen und für alle Maßnahmen, die zur Transparenz beitragen können.

Die Ziele werden in der Informationsanfrage des Instituts angegeben.

Art. 26/1. [1] Das Institut übermittelt dem Minister jährlich einen Bericht über die Ausführung der Artikel 3 § 2 Absatz 5, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 6/1, 6/2 und 10/1.

Der König kann genauere Modalitäten zur Ausführung von Absatz 1 festlegen.]1

(1)<Eingefügt durch L 2023-12-17/20, Art. 15, 002; In Kraft: 07-01-2024>.

Art. 27. In allen Gesetzen bezüglich der in Artikel 74 der Verfassung genannten Angelegenheiten und ihren Ausführungserlassen sind die Wörter "Einschreiben an die Post", "Einschreibebrief an die Post", "Einschreibebrief an die Post" oder jeder andere Verweis desselben Typs im Sinne von "Einschreiben" gemäß der Definition in Artikel 2, 9°, dieses Gesetzes oder als elektronisches Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, und zwar unabhängig von dem Postdienstleister, durch den diese Sendung zugestellt wurde. Innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung kann der König alle rein formalen Änderungen vornehmen, die erforderlich sind, um die betreffenden Bestimmungen in diesem Sinne anzupassen.

Art. 28 § 1. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vor dem 31. Dezember 2020 die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes aufheben, ergänzen, ändern oder ersetzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen, die sich im Bereich der Postdienste aus den geltenden Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ergeben.

§ 2 Der in Ausführung von § 1 erlassene Königliche Erlass wird aufgehoben, wenn er nicht innerhalb von fünfzehn Monaten nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt durch das Gesetz bestätigt wurde.

KAPITEL 8. - Übergangs-, Änderungs- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 29. In ihrer Eigenschaft als Universaldienstanbieterin gilt bpost bis zum 31. Dezember 2018 als im Besitz einer Einzellizenz gemäß Artikel 6.

Art. 30. Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut des Regulierers des belgischen Post- und Telekommunikationssektors in der durch das Gesetz vom 25. April 2007 geänderten Fassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Gesetz vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, im Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, im Gesetz vom 26. Januar 2018 über die Postdienste sowie in deren Durchführungserlassen."

Art. 31. In Artikel 14 § 1 desselben Gesetzes werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1° die Wörter "Artikel 131 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen" werden durch die Wörter "Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste" ersetzt;

2° in 3° werden die Wörter "sowie Titel I, Kapitel X und Titel III und IV des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen" durch die Wörter "sowie Titel I, Kapitel X und Titel III des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen und des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über Postdienste" ersetzt;

3° in 4° und 4° /1 wird das Wort "Postbetreiber" durch das Wort "Postdiensteanbieter" ersetzt.

Art. 32. In Artikel 24 Absatz 1 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 27. März 2014 über verschiedene Bestimmungen im Bereich der elektronischen Kommunikation geänderten Fassung werden die Worte "dem Gesetz vom 26. Januar 2018 über Postdienste" zwischen den Worten "dem Gesetz vom 13. Juni 2005 über elektronische Kommunikation" und den Worten "dem Gesetz vom 21. März 1991" eingefügt.

Art. 33. In Artikel 41 desselben Gesetzes wird Absatz 3 aufgehoben.

Art. 34. In Artikel 44 desselben Gesetzes wird Absatz 3 aufgehoben.

Art. 35. In Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1971 über die Gründung von bpost und bestimmte Postdienste, ersetzt durch das Gesetz vom 1. April 2007 und geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2010, wird a) aufgehoben.

Art. 36. Im Gesetz vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen in der zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 geänderten Fassung werden aufgehoben:

- 1° die Artikel 134 bis 139;
- 2° die Artikel 141sexies bis 143;
- 3° die Artikel 144 bis 144ter;
- 4° Artikel 144quater, §§ 1 und 3;
- 5° die Artikel 144quinqüies bis 144duodecies;
- 6° Artikel 148bis;
- 7° Artikel 148ter;
- 8° die Artikel 148sexies bis 148deci.

Art. 37. Im Königlichen Erlass vom 11. Januar 2006 zur Umsetzung von Titel IV (Reform der Régie des Postes) des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, in der durch den Königlichen Erlass vom 19. April 2014 geänderten Fassung, werden folgende Artikel aufgehoben:

- 1° die Artikel 29 bis 32;
- 2° in Artikel 35 die 1° und die 5°.
- 3° die Artikel 38 bis 45.

Art. 38. Das vorliegende Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 39. In Abweichung von Artikel 18, § 2 kann der Universaldienstanbieter nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur und ausnahmsweise eine Erhöhung der Tarife der Produkte vornehmen, die zu dem in Artikel 18, § 1 genannten Korb der Kleinnutzer gehören, ohne vorherige Genehmigung des Instituts, jedoch unbeschadet der Befugnis des Instituts, eine nachträgliche Kontrolle der Übereinstimmung dieser Erhöhung mit den in Artikel 17, § 1 genannten Tarifgrundsätzen vorzunehmen. Diese Kontrolle muss unter Anwendung der Formel des price cap, wie sie in Artikel 19 § 1 dieses Gesetzes definiert ist, erfolgen.

Gegeben in Brüssel am 26. Januar 2018.

PHILIPPE

Durch den König:

Der Minister für Post,

A. DE CROO

Besiegelt mit dem Staatssiegel:

Der Minister für Justiz,

K. GEENS